



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Satzung des Senats der
Universität Hohenheim
zur Bestellung zur Honorarprofessorin
bzw. zum Honorarprofessor und zum
Widerruf der Bestellung**

Nr. 1420 Datum: 06.11.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung des Senats der Universität Hohenheim zur Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor und zum Widerruf der Bestellung

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und § 55 Abs. 1 S. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 14.09.2022 die folgende Satzung zur Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor und zum Widerruf der Bestellung beschlossen.

§1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag einer Fakultät der Universität Hohenheim Persönlichkeiten zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen. Diese müssen die Einstellungs voraussetzungen nach § 47 LHG erfüllen und eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen. Die Bestellung von hauptamtlich an der Universität tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie von Privatdozentinnen oder Privatdozenten ist nicht möglich (§ 55 Abs. 1 S. 1 u. 2 LHG).
- (2) Die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ist Mitglied der Universität; sie oder er steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität und ist berechtigt, die Bezeichnung „Professorin bzw. Professor“ zu führen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet (§§ 9 Abs. 1 S. 2, 55 Abs. 1 S. 4 LHG).
- (3) Die Rechtsstellung der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors wird in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Universität Hohenheim pflegt und sich auf Wunsch der zuständigen Fakultät in ihrem bzw. seinem Fachgebiet an Prüfungen und an der Forschung beteiligen wird. Nach § 55 Abs. 1 S. 3 LHG soll sie oder er Lehrveranstaltungen in seinem oder ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchführen; sie oder er kann diese Untergrenze in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in eigener Entscheidung überschreiten.

§ 2 Verfahren der Bestellung

- (1) Die zuständige Fakultät unterbreitet einen Bestimmungsvorschlag. Hierfür sind mindestens zwei Gutachten von fachnahen Professorinnen oder Professoren an anderen Universitäten einzuholen. Aus diesen Gutachten muss insbesondere

hervorgehen, dass die oder der Vorgeschlagene die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG erfüllt (Gutachten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ist eine Übersetzung ins Deutsche beizufügen). Des Weiteren ist eine Stellungnahme der Studienkommission oder der Studiendekanin oder des Studiendekans der zuständigen Fakultät zur pädagogisch-didaktischen Eignung beizufügen.

- (2) Folgende Unterlagen der oder des Vorgeschlagenen sind vorzulegen:
- a) ein Lebenslauf mit Angaben zur wissenschaftlichen Ausbildung, zur akademischen Qualifikation und zum beruflichen Werdegang;
 - b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - c) ein Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeit, die in der Regel über einen Zeitraum von mindestens sechs Semestern im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Universität Hohenheim geleistet sein soll;
 - d) eine Erklärung über gerichtliche Vorstrafen und ein evtl. anhängiges Strafverfahren;
 - e) eine Erklärung, dass sie oder er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

§ 3 Widerruf der Bestellung

- (1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor wird vom Senat widerrufen
- a) nach schriftlichem Verzicht gegenüber der Universität;
 - b) wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen;
 - c) im Falle einer Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann vom Senat widerrufen werden
- a) wenn sie oder er aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie oder er hätte die Altersgrenze nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen erreicht (Art. 62 § 3 Abs. 2 Dienstrechtsreformgesetz, § 36 Abs. 1 Landesbeamtengesetz);
 - b) wenn sie oder er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
 - c) wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde;
 - d) wenn sie oder er nach seiner Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor nicht mindestens drei Jahre an der Universität Hohenheim im Umfang von zwei Semesterwochenstunden gelehrt hat. Dies gilt auch, wenn bereits die Altersgrenze nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen erreicht wurde (vgl. Buchstabe a).

e) wenn sie oder er sich ihrer als nicht würdig erweist.

- (3) Vor dem Widerruf nach Nr. 3.2 ist die zuständige Fakultät anzuhören. Mit dem Widerruf der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin bzw. Professor“.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.12.2005 außer Kraft.

Hohenheim, 06.11.2022

Gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -